



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

**Begutachtungsentwurf
Bundesabfallwirtschaftsplan 2011
(BAWP)**

**Stellungnahme
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

15. April 2011

I ZU DEN ANFORDERUNGEN DES BAWP 2011

Der Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) versteht sich als „**Weißbuch**“ der österreichischen Abfallwirtschaft. In diesem Sinne ist er eine „Dokumentensammlung, die die Regierung eines Staates veröffentlicht, um Orientierung über politische Fragen zu geben (...). Oft dient es der Rechtfertigung des eigenen politischen Handelns.“ Dieses Ziel kann die private Entsorgungswirtschaft voll unterstützen, sollte sich daraus doch eine bessere Planbarkeit und Einschätzbarkeit der zukünftigen Regelungen des Staates ablesen lassen. Um dieses Ziel zu erfüllen, wäre aber ein knapper gehaltenes Werk besser geeignet.

Natürlich ist der BAWP auch eine umfassende Zusammenfassung von abfallwirtschaftlichen Informationen, eine **Bestandsaufnahme** und Dokumentation des Istzustandes der österreichischen Abfallwirtschaft.

Die Festlegung von Behandlungsgrundsätzen hat bereits einen quasi verbindlichen Anspruch. Grundsätzlich sollten rechtlich verbindliche Regelungen in Gesetzen oder Verordnungen festgelegt werden. Wenn die Festlegung der Behandlungsgrundsätze über die zusammenfassende Dokumentation bestehender gesetzlicher Regelungen hinausgeht, dann erhebt sich die Frage der Legitimität.

Die Anforderungen an den BAWP Planungsinstrument für abfallwirtschaftliche Projekte zu sein, erhebt die Frage, ob dies möglich und ob dies sinnvoll ist. Abfallwirtschaftliche Projekte, werden sowohl von der kommunalen als auch von der privaten Abfallwirtschaft verfolgt und umgesetzt. Die Rolle der staatlichen Planung von abfallwirtschaftlichen Anlagen entspricht heute nicht mehr der wirtschaftlichen Realität. Staatliche Vorgaben oder Planungen sind aus Sicht der privaten Abfallwirtschaft nicht mehr Aufgabe des Staates. Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein sinnvolles wirtschaftliches Umfeld schaffen, und Rechtssicherheit sind Aufgabe des Staates und nicht die Planung von Abfallbehandlungsanlagen und Stoffstromlenkung.

II ZUR BEDEUTUNG DES BAWP FÜR DIE PRIVATE ABFALLWIRTSCHAFT

Der BAWP ist eine umfassende und kompetente Zusammenfassung des Iststandes der österreichischen Abfallwirtschaft. Von Vorteil für die wirtschaftliche Praxis ist die zusammenfassende Darstellung aller Regelungen, die ansonsten in vielen Gesetzen und Verordnungen zusammen zu suchen sind.

Bei den Behandlungsgrundsätzen versucht der BAWP Regelungscharakter zu erreichen. Aus Sicht des VÖEB sind derartige Behandlungsgrundsätze besser und rechtssicher in Gesetzen und Verordnungen zu regeln. Der BAWP sollte keine Umgehung der üblichen rechtlichen Regelungsinstrumente darstellen. Dokumentation ja, neue Regelungen über das Instrument des BAWP nein.

III STELLUNGNAHME ZUM BAWP 2011 TEIL 1

Allgemein:

Dieser Teil des Entwurfes zum BAWP 2011 ist in den Grundzügen wie die Statusberichte 2008 und 2009 „Die Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich“, strukturiert. Diese Strukturierung ist auch bereits im BAWP 2006 enthalten. Jene Kapitel, die auch schon in den bisherigen Elaboraten vorkommen, sind im Entwurf zum BAWP 2011 teilweise wortgleich formuliert. Dies betrifft die Kapitel 2.1., 2.2., 2.5., 3., und 4. des Entwurfes.

Die oft wortgleiche Formulierung betrifft auch die Terminologie, die sich nicht mit den Begriffen aus dem AWG deckt. Darauf wurde vom VÖEB bereits in der Stellungnahme zum BAWP 2006 ausführlich hingewiesen.

Zu den einzelnen Kapiteln:

zu 1. Einleitung:

Die Darstellung der rechtlichen Vorgaben, vor allem der neuen Abfallrahmenrichtlinie ist übersichtlich zusammengefasst.

Zu bemerken ist, dass ausdrücklich wieder erwähnt ist, dass die „Grundlage jedweder Planung eine möglichst detaillierte Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation ist, mit einer Darstellung der anfallenden Abfallmengen und ihrer Qualitäten“.

Diese Aufgabe erfüllt der Entwurf zum BAWP 2011 nur teilweise.

zu 2.2. Zusammenfassung der Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich:

Hier werden nach der wortgleichen Einleitung wie im Statusbericht 2009, in der lediglich die Zahlen geändert wurden, in den Ziffern 1 bis 14 Veränderungen bei Abfällen angeführt, die der Einteilung „ausgewählte Abfallgruppen“ folgen.

Wesentlich ist aber, dass im Entwurf zum BAWP 2011 die **Tabelle „Aufkommen an Abfällen (Primär- und Sekundärabfälle), Gliederung nach ausgewählten Abfallgruppen“** – in der Folge kurz **Tabelle 1** genannt - fehlt!

Genau diese Tabelle 1, die im BAWP 2006 und in den Statusberichten 2008 und 2009 noch enthalten war, stellt eine wesentliche Übersichtsmöglichkeit dar.

Im Entwurf zum BAWP 2011 ist nur mehr die **Tabelle „Aufkommen an Abfällen (Primär- und Sekundärabfälle) im Jahre 2009, Gliederung nach Abfallgruppen gemäß ÖNORM S 2100“** – in der Folge kurz **Tabelle 2** genannt – enthalten.

Daraus ergeben sich mehrere Probleme:

- ▶ Nach wie vor werden im Entwurf zum BAWP 2011 in Kapitel 3. ausgewählte Abfallgruppen angeführt. Sie decken sich größtenteils mit den ausgewählten Abfallgruppen des Statusberichtes 2009, lediglich Altreifen und Altöle wurden hinzugenommen.
- ▶ Diese ausgewählten Abfallgruppen sind aber in der Tabelle 2 nicht eindeutig nachvollziehbar.
- ▶ Ergab die Aufsummierung der ausgewählten Abfallgruppen im Statusbericht 2009 noch das Gesamtabfallaufkommen 2008 von 56,34 Mio t, ergibt die Aufsummierung der ausgewählten Abfallgruppen, wie sie in Kapitel 3. mengenmäßig beschrieben werden, keinesfalls das Gesamtabfallaufkommen 2009 von 53,54 Mio t.

Die Spalten „ausgewählte Sekundärabfälle“ und „übrige Abfälle“ in der Tabelle 2 werden nirgendwo im Entwurf erläutert. In den „übrigen Abfällen“ sind die „sonstigen Abfälle“ aus den „ausgewählten Abfallgruppen“ nur teilweise zu finden.

zu 2.3. Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme:

Diese Abschätzung erscheint bei Abfällen, die auch bisher keiner größeren Schwankung unterlagen, realistisch.

Bei den Siedlungsabfällen, die in den letzten 5 Jahren immerhin um 13,9% zugenommen haben, ist das angenommene Null-Wachstum aber mehr als optimistisch anzusehen.

zu 2.4. Struktur der österreichischen Abfallwirtschaft:

Auf Seite 28 wird folgend dargelegt, „Für die Abfuhr und die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, die nicht hausmüllähnlich sind, hat der Verursacher selbst zu sorgen. Sie und in weiterer Folge die Sammler und Behandler haben – wo dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und ökonomisch vertretbar ist – für eine Vertretung andernfalls für eine umweltgerechte Beseitigung zu sorgen.“.

Diese Formulierung unterstreicht die Verantwortlichkeit der Betriebe bzw. Wirtschaft für ihre gemischten Siedlungsabfälle, allerdings ist auch in diesem Entwurf die „Hausmüllähnlichkeit“ nicht entsprechend exakt definiert.

Es besteht bisher keine technische oder sonstige verbindliche Regel (ÖNORM, eigene SN), die eine objektive Abgrenzung zwischen *hausmüllähnlich* und *nicht hausmüllähnlich* erlaubt. Damit bleibt weiterhin ein unbestimmter Begriff bestehen und einer Interpretation je nach Interessenslage kann damit nicht verhindert werden. Ob dies dem verfassungsrechtlichen Erfordernis einer ausreichenden Bestimmtheit entspricht, sei an dieser Stelle zu überdenken.

Durch mehrere Studien und Publikationen ist ausreichend nachgewiesen, dass insbesondere gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Herkunft („*Gewerbemüll*“) aus technischer Hinsicht nicht hausmüllähnlich ist. Aus politischen und ökonomischen Interessen hat diese abgesicherte Fachmeinung bisher noch nicht Eingang in verbindliche Regelungen und auch nicht in diesen BAWP gefunden.

Die Nichtdefinition von „*Hausmüllähnlichkeit*“ stellt bei der Abgrenzung zwischen kommunaler Sammlung und Zuständigkeit und gewerblich/privater Sammlung und in Folge für die Feststellung der Verantwortlichkeit (öffentlich versus privat) ein weiterbestehendes Problem dar. Auf die Notwendigkeit der Einführung der Abgrenzungskriterien wird wiederholt hingewiesen.

Positiv wird die Tabelle auf Seite 29 „*Regelungsebene, Verantwortlichkeiten und etablierte Verfassungssysteme für verschiedene Abfallarten*“ gesehen. In dieser Tabelle wird erstmals für Restmüll (Siedlungsabfälle) und für hausmüllähnlichen

Gewerbemüll (Abfälle der Wirtschaft) eine Unterscheidung getroffen. Es wird also auch für „*hausmüllähnlichen Gewerbemüll*“ aus der Wirtschaft festgestellt, dass der Bund dafür verantwortlich ist und der Verursacher selber die Verantwortung für Organisation und Sammlung sowie für Behandlung und Verwertung zu übernehmen hat.

Die in dieser Tabelle vorgenommene Unterscheidung findet sich im Text nicht. Es wäre zu wünschen, dass diese Unterscheidung auch ausdrücklich im Text abgebildet wird.

zu 3. Betrachtung ausgewählter Abfallgruppen:

Wie im allgemeinen Teil bereits erwähnt, erfolgt die Beschreibung der Abfallgruppen teilweise wortgleich wie im Statusbericht 2009. Das Unterkapitel „Abfallvermeidung“ kommt aber in den einzelnen Beschreibungen nicht mehr vor.

zu 3.1. Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen:

Dieses Kapitel ist ähnlich dem Statusbericht 2009 aufgebaut und zeigt eine Veränderung von +2,9% gegenüber dem Jahr 2008.

In der Tabelle „*Abfälle aus Haushalten und ähnliche Einrichtungen, bundesweites Aufkommen nach einzelnen Fraktionen*“ fehlt der Anteil an Verpackungen, wie im Statusbericht 2009 noch angeführt. Damit geht eine wesentliche Information verloren. Der reine Hinweis, dass der Verpackungsanteil 11% beträgt, ist zu wenig.

Auf Seite 45 werden Gründe für die Zunahme des Abfallaufkommens genannt. Nicht genannt wurde, dass die verstärkte Integration von Gewerbe- und Industriebetrieben in die öffentliche Müllabfuhr (Umsetzung der Andienungspflicht) auch zu einer deutlichen Erhöhung dieser Abfallmenge führt. Der negative Effekt ist, dass auch diese Abfallmengen den Haushalten zugerechnet werden und damit eine Steigerung des Siedlungsabfalls auftritt, der nicht auf das Konsumverhalten der Haushalte zurückzuführen ist.

zu 3.8. Grünabfälle:

Der bedeutende Rückgang dieser Abfallgruppe von 18% gegenüber 2008 ist dem Entwurf keine Erwähnung wert. Dies betrifft hauptsächlich die Grünschnitte aus dem privaten Bereich.

Die Tabellen in Kapitel 3.8. haben keine Spalte für Schlüsselnummern. Die Einordnung in die Tabelle 2 ist daher kaum nachvollziehbar, auch wenn nur die Gruppen 91 und 92 in Frage kommen.

zu 3.9. Marktabfälle:

Das Aufkommen an Marktabfällen wird im Entwurf zum BAWP 2011 mit 267.600 t praktisch unverändert zu 2008 (267.000 t) angegeben. Allerdings wird in den Statusberichten 2008 und 2009 immer lapidar angemerkt, dass die Marktabfälle in Zukunft nur mehr 20.000 t an „Restmüll aus Lebensmittelhandel“ betragen werden. Diese 20.000 t stehen im Entwurf wieder, allerdings ohne Zukunftsverweis. Mit welcher Masse sind sie nun im Entwurf zum BAWP 2011 tatsächlich enthalten, mit 267.600 t oder 20.000 t?

Marktabfälle haben die Schlüsselnummer 916, sie können in der Tabelle 2 nur in der Gruppe 91 stehen. Dort kommen aber nur die „übrigen Abfälle“ mit insgesamt 748.000 t in Frage. Somit ist nicht erkennbar, mit welchem Wert die Marktabfälle in den BAWP 2011 eingehen. Denn wenn sie nur mehr 20.000 t betragen, warum werden sie dann mit 267.600 t angegeben und waren im Statusbericht 2009 noch tatsächlich mit 267.000 t enthalten?

Und vor allem, wo sind die restlichen 247.600 t dann gelistet? Denn nach der Erklärung im Entwurf werden sie ja nur getrennt gesammelt, wodurch sie ja nicht ihre Abfalleigenschaft verlieren.

zu 3.10. Küchen- und Kantinenabfälle:

Wie im Statusbericht 2009 sind diese Abfälle gesondert angegeben, obwohl sie sich in 3.22. „Tierische Nebenprodukte“ wieder finden. Um sie nicht doppelt zu zählen, müssen sie aus den tierischen Nebenprodukten wieder herausgenommen werden. Küchen- und Kantinenabfälle haben die Schlüsselnummer 91202, sie müssten sich somit in der Tabelle 2 in der Gruppe 91 und da in den „übrigen Abfällen“ finden.

zu 3.11. Straßenkehricht:

Diese Abfallgruppe wird schon seit Jahren mit 200.000 t angegeben. Sogar in der Abschätzung bis 2016 bleiben sie konstant bei 200.000 t. Und gerade dazu wird in einem wiederkehrenden Satz seit dem BAWP 2006 betont, dass das Aufkommen an Straßenkehricht von Jahr zu Jahr stark variiert!

zu 3.12. Kommunale Klärschlämme:

Hier ist vorerst auffällig, dass sich das Aufkommen an Klärschlamm und auch Fäkalschlamm auf das Jahr 2008 bezieht. Es waren offenbar für den BAWP 2011 keine neueren Zahlen verfügbar. Demzufolge sind auch die Tabellen für kommunalen Klärschlamm im Statusbericht 2009 und im Entwurf BAWP 2011 ident. Interessant ist nur, dass exakt 257.800 t Klärschlamm einmal 34 kg/E und einmal 31 kg/E ergeben.

Völlig anders ist es beim Fäkalschlamm! Der wird im Statusbericht 2009 mit 239.000 t angegeben, im Entwurf BAWP 2011 aber mit nur 22.400 t. Und das für das gleiche Bezugsjahr 2008! Der Anschlussgrad an das Kanalnetz wird aber in beiden Elaboraten mit 92% angegeben.

Diese enorme Abweichung wird in keiner Weise erklärt.

In der Tabelle 2 sind die Klär- und Fäkalschlämme in der Gruppe 94 unter „übrige Abfälle“ zu finden. Der Rest der „übrigen Abfälle“ stammt aus Kapitel 3.26. „sonstige Abfälle“, wo die Gruppe 94 mit 290.000 t angegeben wird.

Es ist zu beachten, dass hier Werte aus 2008 mit Werten aus 2009 vermischt und als Werte für 2009 ausgegeben werden!

zu 3.13 Getrennt gesammelte Altstoffe aus Gewerbe und Industrie:

Die Tabellen in diesem Kapitel sind wieder mit Schlüsselnummern versehen, sie sind in der Tabelle 2 in einer eigenen Spalte aufgelistet.

Auffällig ist lediglich, dass die Schlüsselnummern 35105 und 35315 für 2008 und 2009 völlig ident sind.

zu 3.14. Aushubmaterialien:

Die Aushubmaterialien sind in der Tabelle 2 in einer eigenen Spalte ausgewiesen und nachvollziehbar.

Die Tabelle „*Verbleib der Aushubmaterialien im Jahre 2009*“ ist zwar richtig, die darunter stehende Erklärung aber falsch. Im Jahre 2009 wurden 8,5 Mio t deponiert, im Jahre 2008 waren es 10 Mio t. Demgemäß ist auch die Abbildung „*Deponierung von Aushubmaterialien seit 1998*“ falsch.

zu 3.16. Aschen, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung:

Bemerkenswert ist, dass sich auch hier die Tabellen im Statusbericht 2009 und im Entwurf BAWP 2011 auf das gleiche Jahr 2008 beziehen. Sie weisen aber dennoch unterschiedliche Werte auf! So wird im Statusbericht 2009 die Gesamtsumme der Gruppe 313 mit 1,4 Mio t angegeben, im Entwurf BAWP 2011 aber mit 1,26 Mio t.

Eine Erklärung könnte sein, dass im BAWP 2011 nur mehr Verbrennungsanlagen gelistet werden, die nach der AVV genehmigt sind. Darauf wird aber im Entwurf mit keinem Wort hingewiesen.

zu 3.17. Altfahrzeuge:

In der Tabelle 1 im Statusbericht 2009 wird das Aufkommen an Altfahrzeugen mit 220.000 t angegeben. Das ist offensichtlich eine Umrechnung aus der geschätzten Anzahl an ausgeschiedenen Fahrzeugen (250.000 Stück = 220.000 t). Auch für 2009 wird eine Stückzahl von 250.000 angenommen. Wo sich die entsprechenden 220.000 t in der Tabelle 2 wieder finden, ist nicht ersichtlich. Im Siedlungsabfall sind sie in der Gruppe 35 jedenfalls nicht, in den Altstoffen aus Gewerbe und Industrie auch nicht (hier wird nur die Gruppe 351 genannt, nicht 352) und in den „sonstigen Abfällen“ (3.26.) erst recht nicht, denn da sind sie extra ausgenommen.

zu 3.18. Altreifen:

Im Entwurf BAWP 2011 werden die Altreifen erstmals gesondert ausgewiesen. Sie finden sich in der Tabelle 2 in den „übrigen Abfällen“ wieder.

zu 3.19. Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Im Statusbericht 2009 ist offensichtlich ein Fehler passiert. In der Tabelle 1 wird das Aufkommen an EAGs mit 172.000 t angegeben. Das ist aber exakt die Menge der in Verkehr gesetzten Elektrogeräte, nicht die der gesammelten Elektroaltgeräte. Darüber hinaus sind bereits 61.400 t an gesammelten EAGs im Siedlungsabfall gelistet, sie wurden somit doppelt gezählt. Im Entwurf sind die EAGs richtiger Weise mit 75.000 t angegeben und auch richtig auf „Siedlungsabfall“ und „übrige Abfälle“ aufgeteilt. Ein Vergleich zum Vorjahr ist aber nicht möglich.

zu 3.22. Tierische Nebenprodukte:

Im Entwurf BAWP 2011 werden die tierischen Nebenprodukte 2009 mit 1.739.000 t wesentlich höher angegeben als in den Jahren zuvor (2008: 713.000 t).

Wesentlich ist, dass die Molkereiabfälle seit dem BAWP 2006 jährlich mit 120.000 t bis 136.000 t enthalten waren. Das würde auch den Abfällen aus der Milch- und Butterproduktion im Entwurf entsprechen (127.000 t). Offensichtlich wurde aber erstmals Molke aus der Käseproduktion mit 1.025.000 t in den Entwurf aufgenommen. Es fragt sich, wo diese Abfälle mit immerhin mehr als 1 Mio t bisher gelistet waren.

Die Aufteilung in der Tabelle 2 entspricht in den „übrigen Abfällen“ den Gruppen 11, 12, 13 und 19.

zu 3.25. Altöle und Schmierstoffe:

Diese ausgewählte Abfallgruppe wird erstmals in den Entwurf aufgenommen. Dies ist verwirrend, da ja hauptsächlich ölverunreinigte Böden der Gruppe 31 in dieser Gruppe 54 enthalten sind. Warum eine solche Darstellung gewählt wurde, ist nicht plausibel, zumal die beiden Gruppen in der Tabelle 2 sowieso wieder getrennt werden (allerdings ungenau: 120.000 t statt 126.000 t für Schlüsselnummer 54504).

zu 3.26. ausgewählte sonstige Abfälle:

Die ausgewählten sonstigen Abfälle finden sich in der Tabelle 2 teilweise in den „übrigen Abfällen“ wieder. So die Gruppen 11, 12, 13, 14, 19, 91, 31+31424, 94+Klärschlamm, 57+Altreifen.

Es verbleibt die Gruppe 35 in den sonstigen Abfällen, die mit 1.388.000 t angegeben wird.

In der Tabelle 2 wird das Gesamtaufkommen der Gruppe 35 mit 1.605.000 t ausgewiesen, was bedeutet, dass ein großer Anteil der „ausgewählten sonstigen Abfälle“ auch in den „Altstoffen aus Gewerbe und Industrie“ enthalten sein muss. Der Wert von 557.000 t an „übrigen Abfällen“ dieser Abfallgruppe ist nicht nachvollziehbar.

IV STELLUNGNAHME ZUM BAWP 2011

TEIL 2

Zu den einzelnen Kapiteln:

zu 5.1. Strategie der österreichischen Abfallwirtschaft:

Der EFB wird hier – und nur hier – in Kapitel 5.1. namentlich erwähnt und zwar gemeinsam mit EMAS, ISO 14001 und Responsible Care.

Wörtlich heißt es:

„Die Förderung von anerkannten Umweltzertifikaten (siehe oben) für Unternehmen ist von hoher Bedeutung“ und weiter: „Unternehmen die sich umweltrelevanten Zertifizierungen unterwerfen, sollen deutliche wirtschaftliche, administrative und imagemäßige Vorteile geboten werden (vereinfachte Abläufe bei Bescheiderteilungen u.a.)

Davon ist aber im gesamten restlichen Entwurf hinsichtlich des EFB nicht mehr die Rede. Es bleibt somit bei einem reinen Lippenbekenntnis in der Einleitung.

zu 7.10. Klärschlamm:

Im Falle der Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt unter dem Aspekt der Seuchenhygiene nur der banale Hinweis, dass zuvor eine „ausreichende“ Klärschlammhygienisierung vorgenommen werden muss.

Der Begriff „ausreichend“ ist unklar. Ab wann eine Hygienisierung als ausreichend gilt, wird im Entwurf nicht erwähnt. Hier bedarf es eindeutiger Vorgaben, unter welchen Bedingungen eine Klärschlammhygienisierung zutrifft.

zu 7.19. Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen

Hinsichtlich der Anforderungen an Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen vor Deponierung sollte im Entwurf erwähnt werden, dass grundsätzlich die Vorgaben gemäß der Deponieverordnung 2008 maßgeblich sind.

Es muss sichergestellt sein, dass die gegenständlichen Rückstände auch weiterhin ohne zusätzliche Anforderungen entsprechend den derzeitigen gesetzlichen Regelungen deponiert werden können.

Im Rahmen des angestrebten Projektes über das Ausmaß der Metallabscheidung wird empfohlen, zusätzlich zur Betrachtung normaler und abnormaler Betriebsbedingungen, eine ökologische Betrachtung hinsichtlich Nutzen/Aufwand der Aufbereitung von Rückständen aus Abfallbehandlungsanlagen miteinzubeziehen. Dabei soll geklärt werden, inwieweit die gegenständliche Entfrachtung zur Ressourcenschonung beiträgt und mit welchem Energieaufwand in Verbindung mit zusätzlichen direkten und indirekten Emissionen (bspw. CO₂, Staub) zu rechnen ist.

zu 9. Altlastensanierung in Österreich und im internationalen Vergleich:

Der Entwurf zum BAWP 2011, der ja für 6 Jahre Gültigkeit haben soll, listet penibel alle internationalen und nationalen Gesetze und Verordnungen auf, nur eines nicht – die ALSAG-Novelle 2010!

Auch in Kapitel 9.4. „Altlastenbeitrag“ werden die alten Beitragssätze verschämt mit „*derzeitiges Abgaben-Modell*“ überschrieben und zum Schluss nur angemerkt, dass von 2004 bis 2011 keine Indexanpassung erfolgte. Dass sich das ab 2012 ändert kommt in einem BAWP, der 6 Jahre gültig sein soll, nicht vor!

Die teilweise Aufhebung der Zweckwidmung für die Jahre 2011 bis 2014 wird ebenso nicht erwähnt. Damit stehen über 48 Mio. EUR nicht mehr für die Erfassung, Beurteilung und Sanierung von Altlasten zur Verfügung.

V ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Entwurf zum BAWP ist eine umfassende und kompetente Dokumentation des Iststandes der österreichischen Abfallwirtschaft. Von Vorteil ist die zusammenfassende Darstellung aller Regelungen, die ansonsten in vielen Gesetzen und Verordnungen zusammen zu suchen sind.

Schwieriger ist schon die Frage der rechtlichen Stellung und Verbindlichkeit. Bei den Behandlungsgrundsätzen versucht der BAWP Regelungscharakter zu erreichen. Aus Sicht des VÖEB sind derartige Behandlungsgrundsätze besser und rechtssicher in Gesetzen und Verordnungen zu regeln.

Inhaltlich sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- ▶ Die im BAWP 2006 und in den folgenden Statusberichten enthaltene Tabelle 1 „*Aufkommen nach ausgewählten Abfallgruppen*“ fehlt im Entwurf zum BAWP 2011. Dadurch geht eine wichtige und einfache Vergleichsmöglichkeit über einzelne Jahre verloren.
- ▶ Die verbleibende Tabelle 2 „*Aufkommen nach Abfallgruppen gemäß ÖNORM S 2100*“ ist weit weniger übersichtlich. Die Zuordnung der in Kapitel 3. aufgelisteten ausgewählten Abfallgruppen ist nur mühsam bis gar nicht möglich, da sie nur über die Aufteilung auf die in Tabelle 2 enthaltenen Spalten erfolgen kann.
- ▶ Die Spalten „ausgewählte Sekundärabfälle“ und „übrige Abfälle“ in Tabelle 2 werden nirgendwo im Entwurf erläutert.
- ▶ In der Tabelle 2 werden Abfallaufkommen aus den Bezugsjahren 2008 und 2009 vermischt und als Aufkommen 2009 ausgegeben.

- ▶ Wesentliche Veränderungen wie etwa „Molke aus der Käseherstellung“ (1 Mio t) werden nicht erläutert.
- ▶ In der Einleitung zur Strategie der österreichischen Abfallwirtschaft werden EFB zertifizierte Unternehmen, als Unternehmen von hoher Bedeutung erachtet, für die deutliche Vorteile geschaffen werden sollen. Jedoch ist von diesen deutlichen Vorteilen im gesamten Entwurf nichts mehr zu finden.
- ▶ Für die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen sind in Bezug auf die Klärschlammhygienisierung eindeutige Vorgaben zu definieren.
- ▶ Die ALSAG-Novelle 2010 wird in keiner Weise im vorliegenden Entwurf erwähnt, obwohl diese massive Auswirkungen auf die Altlastensanierung für die kommenden Jahre mit sich trägt.

Der VÖEB dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns auch für die Einbindung in den Diskussionsprozess vor der Aussendung des BAWP-Entwurfes.